

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

14. Jahrgang

Freitag, den 9. August 2019

Nummer 9 | Woche 32



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... Seite 2

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide, die Gemeinde Borkwalde, die Stadt Brück, die Gemeinde Golzow, die Gemeinde Linthe, die Gemeinde Planebruch ..... Seite 5

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 57 79 58 18, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Str. 24–25“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Umbau und Erweiterung des Nettomarktes)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ erneut öffentlich auszulegen.

Letztmalig erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf vom 19.03.2018 bis zum 20.04.2018 und der betroffenen Öffentlichkeit vom 19.07.2018 bis zum 13.08.2018.

Grund für die erneute Auslegung ist, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark Mängel in der Bekanntmachung vom 09.02.2018 hinsichtlich der bekanntzumachenden Umweltinformationen feststellte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1045 und 1046 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg östlich des Abschnitts der Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Einmündung der Schlamauer Straße und der Einmündung der Hermann-Boßdorf-Straße im Ortsteil Wiesenburg. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des am Standort vorhandenen Einkaufsmarktes, um die Verkaufsfläche von 773 m<sup>2</sup> auf 972 m<sup>2</sup> erweitern zu können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom

**19.08.2019 bis zum 18.09.2019**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark.

Die Planung kann zu folgenden Zeiten

**Montag, Mittwoch und Donnerstag**

**von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Dienstag**

**von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Freitag**

**von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 14.05.2019
- Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 10.08.2018 zum Entwurf des Bebauungsplans vom 26.06.2018
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, vom 03.05.2019, Ingenieurbüro für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Dipl.-Ing. Tilmann Seltmann

- Gutachten über die Einhaltung von Richtwerten der Lichtimmission von KFZ vom 17.08.2017, ilb Dr. Rönitzsch GmbH

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

Umweltthemen (stichwortartige Beschreibung)

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Eingriffe in den Gehölzbestand mit Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- keine Baumfällungen
- geringer Verlust von Vegetationsfläche wegen Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- zusätzliche Bodenversiegelungen in geringem Umfang

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Niederschlagsentwässerung

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Immissionen durch Kraftfahrzeugverkehr

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- geringfügige stärkere Aufwärmung

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Ortsbildänderung bzw. Erhaltung des Ortsbildes

Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Lärmimmissionen

- Lichtimmissionen

Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern

- Berücksichtigung der Denkmäler im Plangebiet und in Umgebung

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

- Verringerung von Lebensräumen

Hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund

- keine hochwertigen Biotope

Vermeidung von Emissionen

- Lärmimmissionen und Schallschutz

**Hinweis auf zusätzliche Informationen:**

Es besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentlichen vorliegenden **umweltbezogenen** Stellungnahmen, Auslegungsfrist, Ort und Dienstzeiten sind wie vorstehend in dieser Bekanntmachung enthalten.

Wiesenburg/Mark, den 23.07.2019

*M. Stein*  
Güstau i. V. für  
Beckendorf  
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Anlage I**  
zur Öffentlichen Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes  
Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
(Umbau und Erweiterung des Nettomarktes)

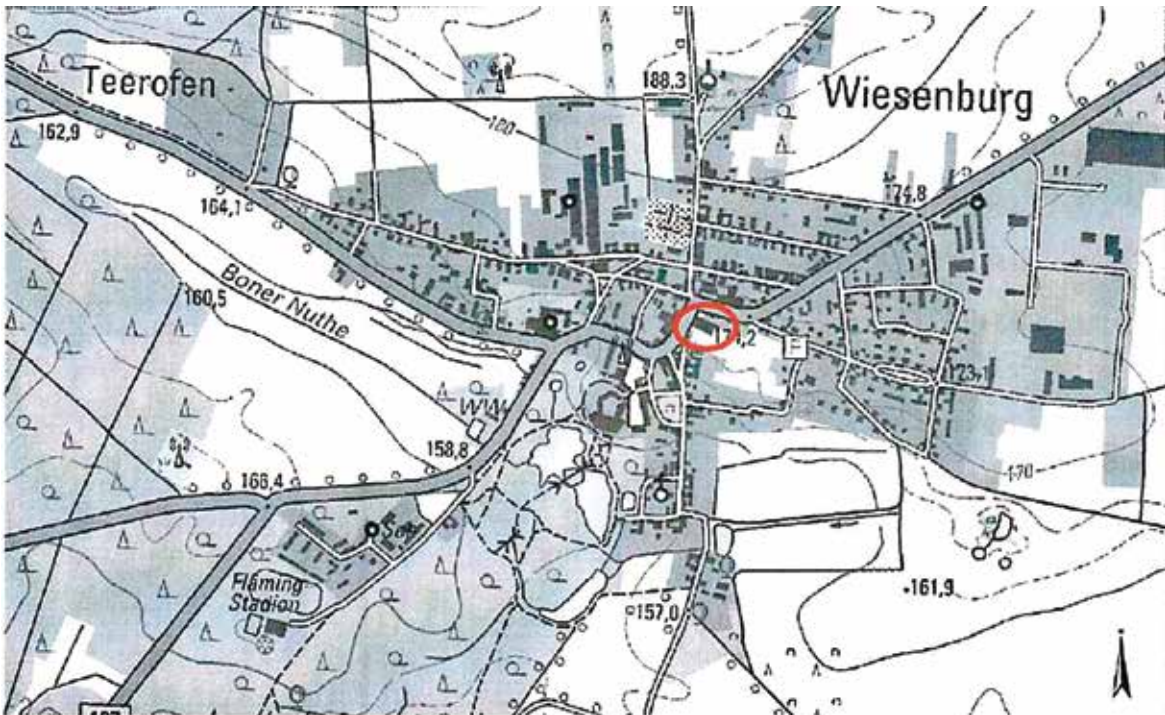


Abbildung 1 – Lage des Plangebietes (Auszug aus der topografischen Karte)

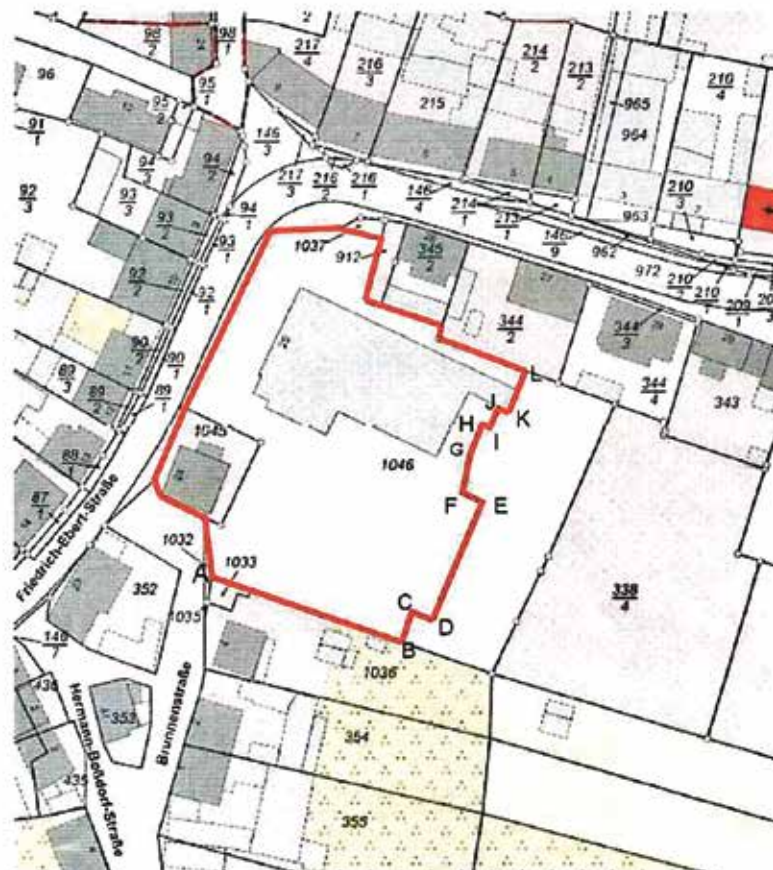


Abbildung 2: Übersichtsplan / Geltungsbereich des Bebauungsplans rot umrandet

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

**Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Borkheide,  
die Gemeinde Borkwalde,  
die Stadt Brück,  
die Gemeinde Golzow,  
die Gemeinde Linthe,  
die Gemeinde Planebruch  
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahllokale, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl,  
Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl**

1. Am 01. September 2019 findet die **Wahl des 7. Brandenburger Landtags** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. a) Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkheide** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

**Wahlbezirk 0401** und  
**Wahlbezirk 0416**

Beide Wahlbezirke befinden sich in der Georg-Rothgießer-Straße 1 und sind entsprechend gekennzeichnet.

Bitte entnehmen Sie Ihren Wahlbenachrichtigungskarten, zu welchem Wahlbezirk Sie gehören.

b) Das Wahlgebiet der **Gemeinde Borkwalde** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk **0402** eingeteilt. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0402 befindet sich in der Kita Regenbogen, Lehniner Str. 41, 14822 Borkwalde. Das Wahllokal ist barrierefrei.

c) Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0403**. Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0403 im Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0404**. Das Wahllokal befindet sich für den Wahlbezirk 0404 in der Grundschule, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2, 14822 Brück. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Bitte entnehmen Sie als Bewohner des Stadtgebietes Brück Ihren Wahlbenachrichtigungskarten, zu welchem Wahlbezirk Sie gehören.

Der Wahlbezirk **0405 umfasst die Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz**. Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0405 befindet sich im Feuerwehrgerätehaus in Gömnigk, Dorfstr. 54 A. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0406** umfasst den Ortsteil Baitz.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0406 befindet sich im Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11, 14822 Brück.

Der Wahlbezirk **0407** umfasst den Ortsteil Neuendorf.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0407 befindet sich im Gemeindehaus, Am Gutshof 1, 14822 Brück.

d) Das Wahlgebiet der **Gemeinde Golzow** ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk, den Wahlbezirk 0408 eingeteilt.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 0408 befindet sich Bürgerhaus, Straße der Freundschaft 17 A in 14778 Golzow. Das Wahllokal ist barrierefrei.

e) Das Wahlgebiet der **Gemeinde Linthe** ist in **drei** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk **0409** umfasst den gesamten **Ortsteil Linthe**.

Das Wahllokal befindet sich in der Jugendscheune, Teichgasse 8 b, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0410** umfasst den gesamten **Ortsteil Deutsch Bork**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Deutsch Bork 39, 14822 Linthe. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0411** umfasst den gesamten **Ortsteil Alt Bork**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Alt Bork 36, 14822 Linthe.

f) Das Wahlgebiet der **Gemeinde Planebruch** ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk **0412** umfasst den gesamten **Gemeindeteil Freienthal**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Freienthal 30, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0413** umfasst den gesamten **Gemeindeteil Dame- lang**.

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus Damelang, Dorfstraße 32, 14822 Planebruch.

Der Wahlbezirk **0414** umfasst den gesamten **Ortsteil Cammer**.

Das Wahllokal befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 47a, 14822 Planebruch. Das Wahllokal ist barrierefrei.

Der Wahlbezirk **0415** umfasst den gesamten **Ortsteil Oberjünne**.

Das Wahllokal befindet sich im alten Feuerwehrgebäude, Oberjünne 16, 14822 Planebruch.

g) Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 58, in 14822 Brück zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

5. Für die Wahl gilt:  
Bei der Wahl des 7. Brandenburger Landtags enthält der Stimmzettel die mit Beschluss des Landeswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

dafür vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Wahl zum 7. Brandenburger Landtag kann ein Wahlschein ausgegeben werden. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum 7. Brandenburger Landtag gehören, oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal (Wahlbezirk) abgeben.

### 9. Wahlscheinanträge

- Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
  - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist oder
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (persönliches Erscheinen) bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-Code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 78 BbgLWahIV gilt entsprechend.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 10 BbgLWahIV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der

Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

### Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl:
- einen Wahlschein (**weiß**),
  - einen Stimmzettel (**weiß**),
  - einen Stimmzettelumschlag (**blau**),
  - einen Wahlbriefumschlag (**rot**) und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  - die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 5 BbgLWahIV) und
  - eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

### Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem **weißen** Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
- Die wahlberechtigte Person verschließt den **roten** Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlum-

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- schlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.

Brück, den 22. Juli 2019

Die Wahlbehörde



Marko Köhler  
Amtdirektor

